Satzung über die Erhebung von Marktgebühren des Marktes Tann (Marktgebührensatzung)

vom 02.07.2003

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Tann folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Märkten der Gemeinde dienen, erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Marktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes.
- Sie beträgt je Markttag pro angefangenen laufenden Meter:
- 2,00 Euro beim Mittefastenmarkt, Petersmarkt und Martinimarkt
- 3,00 Euro beim Wachsmarkt und Bartholomäusmarkt
- 8,00 Euro beim Kunstmarkt
- (2) Für die Bereitstellung der Stromversorgung werden bei einem Anschluss mit 220 Volt 6,00 Euro und bei einem 380 Volt Anschluss 8,00 Euro erhoben.
- (3) Für örtliche Marktbezieher wird die in Abs. 1 aufgeführte Gebühr um jeweils die Hälfte ermäßigt.
- (4) Von Marktbeziehern, die beim Kunstmarkt praktische Darbietungen vorführen, werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Marktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 19.02.1971 außer Kraft.

Tann, 02.07.2003

Markt Tann

Adi Fürstberger 1. Bürgermeister